

NEWSLETTER 10/2016

Grundsätzlich kein Anspruch auf Einsicht in die Steuerakten

Hat der Steuerpflichtige im Laufe einer Betriebsprüfung Einspruch auf Einsicht in die vom Finanzamt geführten Steuerakten? Das Finanzgericht München verneinte diese Frage in seinem Urteil vom 11. Mai 2016 (Aktenzeichen 3 K 385/13). Ob die Einsichtnahme gewährt wird, liegt im Ermessen des Finanzamts. Das Gericht kann eine behördliche Ermessensentscheidung über die Gewährung einer Akteneinsicht nur daraufhin überprüfen, oder ob dieses Ermessen in nicht entsprechender Weise ausgeübt wurde.

Das Finanzgericht stützte seine Entscheidung darauf, dass das Verfahrensrecht in der Abgabenordnung keine Regelung enthalte, die dem Steuerpflichtigen ein Recht auf die Einsicht in die Steuerakten einräumt. Dem nachsuchenden Steuerpflichtigen stehe aber ein Anspruch auf pflichtgemäßes Ermessen der Behörde zu.

Das Finanzgericht leitete daraus ab, dass eine Akteneinsicht im steuerlichen Verwaltungsverfahren grundsätzlich nicht vorgesehen sei und dass die Akteneinsicht nur in Ausnahmefällen in Frage kommt.

Gegen das Urteil wurde Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesfinanzhof eingelegt.

Kein Wegfall der Besteuerung einer privaten Kfz-Nutzung wegen Geringfügigkeit

Die private Nutzung eines dem Betriebsvermögen zugeordneten PKW unterliegt der Besteuerung mit monatlich 1 % des Bruttolistenpreises. Es handelt sich um eine pauschale Ermittlung der mit dem Teilwert zu bewertenden Entnahme zu privaten Zwecken. Abweichend von dieser Regelbesteuerung kann der private Nutzungsanteil durch eine Verhältnisrechnung der betrieblichen zu den privaten Fahrten nachgewiesen werden. In diesem Fall sind aufgrund eines ordnungsgemäß zu führenden Fahrtenbuchs die tatsächlich für das Fahrzeug entstandenen Aufwendungen verhältnismäßig aufzuteilen.

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg vom 25. April 2016 (Aktenzeichen 9 K 1501/15) entfällt die Besteuerung der privaten Kfz-Nutzung nicht deshalb, weil es sich um einen unbedeutenden Anteil handelt. Eine Geringfügigkeitsgrenze ist gesetzlich nicht vorgesehen. Im Streitfall waren die Privatfahrten mit einem dem Betriebsvermögen zugeordneten Pkw als Entnahme zu versteuern, wenngleich sich der Anteil der Privatnutzung lediglich auf rund 5 % belief.

Übertragung der § 6b Rücklage vor Fertigstellung des Ersatzwirtschaftsguts möglich

Nach § 6b EStG kann für stille Reserven, die bei der Veräußerung von bestimmten Wirtschaftsgütern im Betriebsvermögen aufgedeckt werden, eine Rücklage gebildet werden.

Das Finanzgericht Münster (Urteil vom 13.5.2016, Aktenzeichen 7 K 716/13 E) hat entschieden, dass die Rücklage auch in einem Wirtschaftsjahr vor der Fertigstellung des Ersatzwirtschaftsguts auf einen anderen Betrieb desselben Steuerpflichtigen übertragen werden darf.

Die Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebs waren daneben Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft (KG), die ein Grundstück als Sonderbetriebsvermögen bilanzierte. Im Wirtschaftsjahr 2005/06 erzielten sie im landwirtschaftlichen Betrieb einen Gewinn aus der Veräußerung von Grund und Boden, wofür sie eine Rücklage nach § 6b EStG bildeten. Der Ausweis der Rücklage erfolgte in der Sonderbilanz der KG. Im Folgejahr wurde sie auf die Anschaffungskosten eines erst 2007 fertiggestellten Gebäudes übertragen. Nach Auffassung des Finanzamts war diese Übertragung unter Hinweis auf die Einkommensteuerrichtlinien (R 6b.2 Abs. 8 Satz 3 EStR) vor Fertigstellung des Ersatzwirtschaftsguts nicht zulässig.

Das Finanzgericht Münster hat dagegen entschieden, dass die entgegenstehende Verwaltungsauffassung, die die Übertragung einer § 6b Rücklage auf einen anderen Betrieb nur zeitlich eingeschränkt zulässt, keine gesetzliche Grundlage hat. Zudem ist die Übertragung von stillen Reserven aus einem Veräußerungsgewinn im land- und forstwirtschaftlichen Bereich auf einen Gewerbebetrieb möglich.

Das Finanzgericht hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Ist die Investition im Sonderbetriebsvermögen für im Gesamthandsvermögen beantragten Investitionsabzugsbetrag unschädlich?

Steuerpflichtige können für künftige Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens einen gewinnmindernden Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG geltend machen. Er beträgt 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Spätestens nach drei Jahren muss die Investition getätigt worden sein, sonst wird der Gewinn rückwirkend um den geltend gemachten Investitionsabzugsbetrag erhöht.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 11.3.2016 (Aktenzeichen 9 K 2928/13) über die Frage entschieden, ob ein im Gesamthandsvermögen gebildeter Investitionsabzugsbetrag auch für die Anschaffung im Sonderbetriebsvermögen eines Gesellschafters genutzt werden kann.

Eine Personengesellschaft hatte in 2007 einen Investitionsabzugsbetrag geltend gemacht, der den Gewinn in der Gesamthandsbilanz gemindert hatte. Das Wirtschaftsgut wurde 2010 aber durch einen der Gesellschafter angeschafft. Das Finanzamt erhöhte rückwirkend den Gewinn 2007, weil nicht die Gesellschaft das Wirtschaftsgut angeschafft hatte.

Das Finanzgericht entschied, dass es unschädlich ist, wenn der Gesellschafter das Wirtschaftsgut anschafft, weil es zu seinem sog. Sonderbetriebsvermögen gehört. Die Regelungen des § 7g EStG sind betriebs- und nicht personenbezogen auszulegen. Als Folge der sich aus dem Wortlaut des Gesetzes ergebenden betriebsbezogenen Betrachtung verfügt die Personengesellschaft für Zwecke des § 7g EStG über einen einheitlichen Betrieb, der

sowohl das gesamthänderisch gebundene Betriebsvermögen als auch das Sonderbetriebsvermögen der einzelnen Gesellschafter umfasst. Somit ist es ohne Bedeutung, ob im Bereich des Gesamthands- oder des Sonderbetriebsvermögens investiert worden ist.

Beim Bundesfinanzhof ist unter dem Aktenzeichen IV R 21/16 Revision eingelegt worden.

Spätere Ausgliederung eines bei einer Anteilsübertragung zurückbehaltenen Wirtschaftsguts ist steuerunschädlich

Bei einer sogenannten gleitenden Generationennachfolge soll das Kind des Unternehmers schrittweise an das Unternehmen herangeführt werden. Überträgt ein Mitunternehmer Teile seines Anteils unentgeltlich an sein Kind, erfolgt dies steuerneutral ohne Aufdeckung von stillen Reserven. Das gilt auch dann, wenn der Unternehmer ein Wirtschaftsgut seines Sonderbetriebsvermögens nicht an sein Kind mitüberträgt und dieses später zum Buchwert in ein anderes Betriebsvermögen überführt.

In seinem Urteil vom 12. Mai 2016 entschied der Bundesfinanzhof im Fall eines Vaters, der alleiniger Kommanditist einer GmbH & Co. KG und zugleich alleiniger Gesellschafter-Geschäftsführer der Komplementär-GmbH war. Er übertrug 90 % seines Kommanditanteils und 25 % seiner Geschäftsanteile an der Komplementärin unentgeltlich auf seinen Sohn. Das Betriebsgrundstück, welches er an die KG vermietete (Sonderbetriebsvermögen), behielt er zurück. Zwei Jahre später übertrug der Vater das Betriebsgrundstück unentgeltlich auf eine andere KG, an deren Vermögen er allein beteiligt war. Diese Übertragung hielt das Finanzamt für steuerschädlich.

Dem widersprach jedoch der Bundesfinanzhof. Das Buchwertprivileg der unentgeltlichen Übertragung eines Teilunternehmeranteils unter Zurückbehaltung von Sonderbetriebsvermögen sei nicht deshalb rückwirkend zu versagen, weil das zurückbehaltene Wirtschaftsgut zu einem späteren Zeitpunkt zum Buchwert in ein anderes Betriebsvermögen übertragen wird.

Körperschaftsteuerliche Organschaft: Gewinnabführung nur durch Zahlung oder Aufrechnung

Voraussetzung für die Anerkennung einer körperschaftsteuerlichen Organschaft ist, dass die Organgesellschaft sich durch einen Gewinnabführungsvertrag verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an den Organträger abzuführen. Der Gewinnabführungsvertrag muss auf mindestens fünf Jahre abgeschlossen und während seiner gesamten Geltungsdauer durchgeführt werden. Dazu müssen die Gewinne tatsächlich „durch Zahlung oder Verrechnung“ an den Organträger abgeführt werden.

Der Bundesfinanzhof entschied in seinem Urteil vom 26. April 2016 (Aktenzeichen I B 77/15), dass für eine „Verrechnung“ die bloße Einbuchung einer Verpflichtung in Höhe des abzuführenden Gewinns bei der Organgesellschaft nicht ausreichend ist. Vielmehr muss es zu einer zivilrechtlich wirksamen Aufrechnung z. B. mit bestehenden Forderungen kommen. Denn nur eine Aufrechnung steht einer tatsächlichen Zahlung gleich.

Kein Abzug ausländischer Steuern in Missbrauchsfällen

Sind einem Steuerpflichtigen aufgrund einer missbräuchlichen Gestaltung Gewinnausschüttungen einer GmbH zuzurechnen, kann er die von einer zwischengeschalteten Gesellschaft im Ausland gezahlte Dividendensteuer nicht von seinen Einkünften abziehen.

Der Bundesfinanzhof musste über folgenden Sachverhalt entscheiden (vgl. Urteil vom 2.3.2016, Aktenzeichen I R 73/14) :

Der inländische Steuerpflichtige A war Gesellschafter und Geschäftsführer einer inländischen GmbH (B). 55 % vom Stammkapital hielt eine niederländische BV (C), die wiederum eine 100 %ige Tochter einer weiteren BV (D) in den Niederlanden war. Diese wiederum war 100 %ige Tochter einer nicht in den Niederlanden registrierten Ltd. (E). Deren Anteile wurden von A gehalten. Gewinnausschüttungen der deutschen GmbH (B) an die niederländische BV (C) wurden über D und E an A weitergeleitet. Dabei unterlagen die Ausschüttungen von C an D einer niederländischen Dividendensteuer.

Zwischen den Verfahrensbeteiligten war unstrittig, dass die Beteiligungskonstruktion als Gestaltungsmissbrauch anzusehen war. Eine Anrechnung der Dividendensteuer nach § 34c Abs. 1 EStG konnte ebenfalls ausgeschlossen werden, da es an ausländischen Einkünften im Sinne dieser Vorschrift fehlte.

A begehrte daraufhin die Anrechnung nach § 34c Abs. 3 EStG der niederländischen Dividendensteuer aus der Gewinnausschüttung von C an D. Der Bundesfinanzhof lehnte den Abzug mangels Subjektidentität ab.

Voraussetzung für den Abzug der ausländischen Steuer nach § 34 c Abs. 3 EStG ist, dass der inländische Steuerpflichtige identisch ist mit derjenigen Person, die im Ausland hinsichtlich desselben Steuerobjekts zu einer inländischen Steuer vergleichbaren Steuer herangezogen wird. Dies ist im Urteilsfall nicht gegeben, da die zwischengeschaltete ausländische Gesellschaft als selbständige Rechtsperson und nicht der mittelbar an ihr beteiligte Kläger die niederländische Dividendensteuer gezahlt hat.

Die Versagung des Abzugs der niederländischen Dividendensteuer ist auch geboten, um den Steueranspruch so entstehen zu lassen, wie der Steueranspruch bei einer wirtschaftlich den Vorgängen angemessenen rechtlichen Gestaltung entsteht. Bei angemessener Gestaltung wäre keine niederländische sondern lediglich eine deutsche Steuer angefallen.

Steuerfreiheit der Beteiligungserträge einer gemeinnützigen Körperschaft

Der Bundesfinanzhof hat in seinem Urteil vom 18. Februar 2016 (Aktenzeichen V R 60/13) entschieden, dass die Beteiligung einer gemeinnützigen Stiftung an einer gewerblich geprägten vermögensverwaltenden Personengesellschaft, die zuvor originär gewerblich tätig war, nicht zu Einkünften aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb führt.

Körperschaften verfolgen dann gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Gemeinnützige Körperschaften sind von der Körperschaftsteuer befreit.

Die Steuerbefreiung gilt nicht insoweit die steuerbefreite Körperschaft Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt.

Die Beteiligung einer steuerbefreiten Körperschaft an einer gewerblich tätigen Personengesellschaft erfüllt grundsätzlich diese Voraussetzungen für die Erzielung von Einkünften aus Gewerbebetrieb. Ist die Personengesellschaft jedoch nur vermögensverwaltend tätig, liegt kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor und die Steuerbefreiung wird nicht berührt. Das gilt auch, wenn die Personengesellschaft in der Vergangenheit originär gewerblich tätig war.

Anforderungen an zum Vorsteuerabzug berechtigte Rechnungen

Beide Umsatzsteuersenate des Bundesfinanzhofs (BFH) haben am 6. April 2016 Vorabentscheidungsersuchen (Aktenzeichen V R 25/15 und XI-R-20/14) an den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) gerichtet, um die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnung zu klären, die den Leistungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigen.

Im Kern geht es um die Fragen, ob die Anschrift eines „Briefkastensitzes“ ausreicht. Es erscheint beiden Senaten als klärungsbedürftig, ob die „vollständige Anschrift“ bereits genügt, wenn eine postalische Erreichbarkeit gewährleistet ist oder ob diejenige Anschrift erforderlich ist, unter der die wirtschaftliche Tätigkeit des leistenden Unternehmers ausgeübt wird.

Der BFH ist nicht sicher, ob seine bisherige Rechtsprechung im Widerspruch zur Rechtsprechung des EuGH steht.

Voller Vorsteuerabzug für eine Führungsholding besteht nur, wenn eingeworbenes Kapital nicht außer Verhältnis zum Beteiligungserwerb steht

Der Bundesfinanzhof hat in seinem Urteil vom 6. April 2016 (Aktenzeichen V R 6/14) erneut entschieden, dass eine Führungsholding unternehmerisch tätig und zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Im Gegensatz zu einer Finanzholding erbringt die Führungsholding gegenüber ihren Tochtergesellschaften entgeltliche administrative, technische oder kaufmännische Dienstleistungen, z. B. in betriebswirtschaftlichen Fragen, beim Vertrieb oder im Rechnungswesen. Bei Eingangsleistungen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen an Tochtergesellschaften entstehen, kann die Führungsholding vollständig die Vorsteuern abziehen.

Im vom BFH zu entscheidenden Fall lag dieser Zusammenhang allerdings nicht vor. Die Führungsholding hatte nämlich zusätzliches Kapital von EUR 7 Mio. eingeworben, obwohl die beiden Tochtergesellschaften nur ein Stammkapital von jeweils USD 10.000 aufwiesen. Weiterhin bestanden die Beteiligungen an den Tochtergesellschaften schon vor der Ausgabe der neuen Anteile an der Holding. Somit steht das eingeworbene Kapital in keinem Verhältnis zum Beteiligungserwerb. Für Eingangsleistungen, die die Holding sowohl für unternehmerische als auch für nicht wirtschaftliche Tätigkeiten verwendet hat, muss sie die Vorsteuerbeträge in abzugsfähige und nichtabzugsfähige Beträge aufteilen.

Häusliches Arbeitszimmer rechtfertigt nicht Berücksichtigung der Aufwendungen für Nebenräume

Aufwendungen im Zusammenhang mit einem häuslichen Arbeitszimmer sind nur als Betriebsausgaben abziehbar, wenn es nur im untergeordneten Umfang zu privaten Zwecken genutzt wird. Zur Frage, ob Aufwendungen für Nebenräume (Küche, Bad und Flur) als Betriebsausgaben abziehbar sind, hat sich der Bundesfinanzhof in seinem Urteil vom 17. Februar 2016 (Aktenzeichen X R 26/13) wie folgt geäußert:

Aufwendungen für Nebenräume, die in die häusliche Sphäre eingebunden sind und zu einem nicht unerheblichen Teil privat genutzt werden, sind auch dann nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar, wenn ein berücksichtigungsfähiges Arbeitszimmer vorliegt.

Im vorliegenden Fall unterhielt eine selbständige Lebensberaterin in ihrer Wohnung ein häusliches Arbeitszimmer, das sie so gut wie ausschließlich für ihre nur von diesem Arbeitszimmer aus betriebene Tätigkeit nutzte. Während das Finanzamt die Aufwendungen dafür als Betriebsausgaben anerkannte, versagte es die Berücksichtigung der hälftigen Kosten für die jedenfalls auch privat genutzten Nebenräume Küche, Bad und Flur.

Der Bundesfinanzhof gab dem Finanzamt Recht. Die Nutzungsvoraussetzungen sind individuell für jeden Raum und damit auch für Nebenräume zu prüfen. Eine zumindest nicht unerhebliche private Mitnutzung derartiger Räume ist daher abzugsschädlich.

Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung bei verbilligter Überlassung

Beträgt das Entgelt für die Überlassung einer Wohnung weniger als 56 % (ab 1. Januar 2012 66 %) der ortsüblichen Marktmiete, ist die Nutzungsüberlassung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Anteil aufzuteilen. In seinem Urteil vom 22. Juni 2015 (Aktenzeichen 4 K 2268/14 E) kam das Finanzgericht Düsseldorf zu dem Schluss, dass bei der Ermittlung der Marktmiete die ortsübliche Netto Kaltmiete zugrunde zu legen ist und der vereinbarten Netto Kaltmiete gegenüber zu stellen ist. Ein Einbezug von Betriebskosten ist nach Ansicht des Gerichts nicht zulässig.

Das Urteil wurde zur Revision zugelassen, der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Rechtmäßigkeit der Festsetzung von Hinterziehungszinsen auf Einkommensteuervorauszahlungen

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Münster vom 20. April 2016 (Aktenzeichen 7 K 2354/13) liegen die Voraussetzungen zur Festsetzung von Hinterziehungszinsen auch dann vor, wenn aufgrund von falschen Angaben des Steuerzahlers die Einkommensteuer-Vorauszahlungen zu niedrig festgesetzt wurden.

Dem Urteil lag der Fall zugrunde, dass ein Steuerzahler dem Finanzamt seine Einkünfte aus Kapitalvermögen verschwiegen hatte. Dadurch wurden seine laufenden Einkommensteuer-Vorauszahlungen nicht zutreffend festgesetzt und der Tatbestand der Steuerhinterziehung lag vor. Hiermit sind die Voraussetzungen zur

Festsetzung von Hinterziehungszinsen erfüllt. Der Zinslauf für die Hinterziehungszinsen beginnt ab Fälligkeit der vierteljährlichen Vorauszahlung und endet zum Zeitpunkt der Zahlung der aufgrund der geänderten Festsetzung nachgeforderten Beträge für die zu geringen Einkommensteuer-Vorauszahlungen.

Hinweis: Seit Einführung der Abgeltungsteuer 2009 müssen Kapitalerträge in der Regel nur angegeben werden, soweit sie nicht der Abgeltungsteuer unterliegen.

Steuervergünstigung für ein Familienheim setzt zivilrechtliches Eigentum des Erblassers voraus

Die Steuervergünstigung für ein Familienheim setzt im Erbfall unter anderem voraus, dass der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes Eigentümer des Objektes war. Laut eines Urteils des Finanzgerichts München vom 6. April 2016 (Aktenzeichen 4 K 1868/15) ist hierbei auf das zivilrechtliche Eigentum abzustellen, welches erst übergeht, wenn der Erblasser im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist.

Im Urteilsfall lebte der Vater mit seinen beiden Kindern in einer noch von der Mutter zu Lebzeiten käuflich erworbenen Eigentumswohnung. Die Auflassung war erklärt, die Auflassungsvormerkung im Grundbuch eingetragen und der Einzug in die Wohnung vollzogen. Lediglich die grundbuchamtliche Umschreibung war bis zum Ableben der Mutter noch nicht vollzogen. Ursache hierfür war, dass es zwischen der Bauherrin (Erblasserin) und dem Bauträger zu Unstimmigkeiten gekommen war. Deshalb urteilten Finanzamt und Finanzgericht übereinstimmend, dass es sich lediglich um ein mit dem Verkehrswert zu bewertendes Anwartschaftsrecht handele. Die Steuervergünstigungen für ein Familienheim wären nicht zu gewähren. Nach der Entscheidung des Finanzgerichts München spielte es für die rechtliche Beurteilung keine Rolle, dass alle sonstigen Bedingungen für die steuerfreie Übertragung eines Familienheims erfüllt waren.

Da gegen die Entscheidung des Finanzgerichts Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt wurde, bleibt dessen endgültige Entscheidung abzuwarten.

Keine Grunderwerbsteuerbefreiung bei Teilung eines Nachlasses, soweit dabei Grundstücke auf Nichterben übertragen werden

Verstirbt ein Miterbe bevor die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft vollzogen ist, sind dessen Erben (Erbeserben) unmittelbar an beiden Erbengemeinschaften beteiligt. Im vorliegenden Fall übertrugen die Erbeserben ihre Anteile grunderwerbssteuerfrei an eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), hier GbR I. Anschließend erfolgte eine Grundstücksübertragung durch die Erbengemeinschaft an eine von dem Erben und den Erbeserben gebildete weitere GbR, hier GbR II.

Das Finanzgericht Hamburg entschied in seinem Urteil (Aktenzeichen 3 K 213/15) vom 15. April 2016, dass bei einer anschließenden Teilung der Erbengemeinschaft, bei der ein Grundstück von der Erbengemeinschaft auf die GbR II übertragen wird, diese Grundstücksübertragung nicht von der Grunderwerbsteuer befreit ist, soweit die Erbeserben an der GbR II beteiligt sind. Maßgebend für diese Entscheidung ist, dass es hierdurch zu einem steuerbaren Wechsel des Rechtsträgers (Grundstückseigentümer) gekommen ist, da eine Erbengemeinschaft ein selbstständiger Rechtsträger (vgl. dazu BFH-Urteil vom 12. Februar 2014 – Aktenzeichen II R 46/12) und deshalb auch dann nicht mit einer GbR identisch ist, wenn sie jeweils aus denselben Personen, mit denselben Anteilen besteht.

Termine Oktober 2016

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.10.2016	13.10.2016	7.10.2016
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer	10.10.2016	13.10.2016	7.10.2016
Sozialversicherung	27.10.2016	entfällt	entfällt

Termine November 2016

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.11.2016	14.11.2016	7.11.2016
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer	10.11.2016	14.11.2016	7.11.2016
Gewerbsteuer	15.11.2016	18.11.2016	11.11.2016
Grundsteuer	15.11.2016	18.11.2016	11.11.2016
Sozialversicherung	28.11.2016	entfällt	entfällt

Die in dieser Mandanteninformation enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Die Ausführungen dienen ausschließlich der allgemeinen Information und können daher eine qualifizierte, fachliche Beratung im Einzelfall weder ganz noch teilweise ersetzen. GKK PARTNERS steht Ihnen dazu gerne zur Verfügung.